

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ostfeld" in Ense-Lüttringen

Von mehreren Grundstückseigentümern im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ostfeld" in Ense-Lüttringen wurde beantragt, auf den Garagen neben Flachdächern auch Sattel- und Walmdächer zuzulassen.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bedenken und Anregungen sind nicht eingegangen. Außerdem wurde durch den Kreis Soest als Träger öffentlicher Belange der geplanten Änderung ebenfalls zugestimmt. Weitere Träger öffentlicher Belange sind nicht zu beteiligen.

Da keine Bedenken eingegangen sind, wird vorgeschlagen, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Gestaltungsvorschriften zuzustimmen. Im textlichen Teil der Gestaltungsvorschriften sollte der Satz "Die Garagen außerhalb des Hauptbaukörpers sind flach einzudecken" gestrichen werden. Durch die Bestimmungen der Landesbauordnung NW ist sichergestellt, daß auch ohne eine besondere Regelung in den Gestaltungsvorschriften städtebaulich vertretbare Garagenbauten in diesem Plangebiet entstehen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Änderungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Eine Genehmigung bzw. eine Anzeige des Bebauungsplanes gem. § 11 BauGB ist nicht erforderlich.

Ense-Bremen, den 16.03.1993